

99015004037000

Schwerbehindertenausweis beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/281/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015004037000
Leistungsbezeichnung I	Schwerbehindertenausweis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schwerbehindertenausweis beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/index.html):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise
Teaser	<p>Soziale Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall oder seit Ihrer Geburt können Sie als Behinderung amtlich feststellen lassen.</p>
Volltext	<p>Soziale Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall oder seit Ihrer Geburt können Sie als Behinderung amtlich feststellen lassen.</p> <p>Die Feststellung ermöglicht es Ihnen, so genannte Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Menschen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 haben und • die <ul style="list-style-type: none"> • in Deutschland wohnen oder • sich gewöhnlich hier aufhalten oder • hier beschäftigt sind, <p>gelten als schwerbehindert.</p> <p>Hinweis: Bei schwerbehinderten Menschen treffen häufig mehrere Behinderungen zusammen (Mehrfachbehinderung). Diese können unabhängig voneinander bestehen oder sich in ihren Auswirkungen gegenseitig überschneiden und verstärken. Diese wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Behinderungen berücksichtigt die Behörde bei der Feststellung des Grades der Behinderung (Gesamt-GdB).</p> <p>In Baden-Württemberg stellen die Versorgungsämter</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>bei den Landratsämtern fest, ob und welcher Grad einer Behinderung (GdB) vorliegt. Sie vergeben auch die Merkzeichen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Um das Verfahren zu beschleunigen, sollten Sie Ihrem Antrag folgendes beilegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfassende Arztberichte mit genauer Beschreibung des Befundes und des Funktionsausfalles oder • Ihre hausärztlichen Untersuchungsunterlagen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Facharztbriefe • Krankenhausberichte • Kurschlussgutachten • Röntgenbefunde <p>Hinweis: Ärztliche Bescheinigungen, die nur die geäußerten Klagen und Beschwerden enthalten, reichen nicht aus.</p>
Voraussetzungen	<p>Die Behinderung besteht voraussichtlich länger als sechs Monate.</p>
Kosten	<p>keine</p> <p>Hinweis: Soweit Ihnen Kosten für die eingereichten ärztlichen Bescheinigungen entstehen, kann die Behörde keine Erstattung der Kosten garantieren.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen die Feststellung schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Je nach Angebot der für Sie zuständigen Stelle steht Ihnen auch ein Onlineantrag zur Verfügung.</p> <p>Das Formular erhalten Sie dort oder auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Stuttgart. Dort können Sie auch eine Ausfüllhilfe und ein Merkblatt herunterladen. Stellen Sie den Antrag persönlich, fertigt die zuständige Stelle eine Niederschrift an.</p> <p>Tipp: Füllen Sie den Antrag möglichst vollständig und gut leserlich aus. Das Landratsamt, die Stadt- oder Gemeindeverwaltung, die Fürsorgestelle für</p>

Modul

Sachverhalt

Kriegsopfer oder das Integrationsamt helfen Ihnen bei der Antragstellung. Treten nach Antragstellung besondere Umstände ein (zum Beispiel Kündigung), sollten Sie diese dem Landratsamt unverzüglich mitteilen.

Das Amt wertet die von Ihnen vorgelegten ärztlichen Unterlagen aus und zieht bei Bedarf auch weitere Befundberichte von Ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten bei, wenn Sie die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht im Antragsformular unterschrieben haben.

Danach erhalten Sie vom Landratsamt einen Feststellungsbescheid - auch, wenn der festgestellte GdB weniger als 50 beträgt. Der Feststellungsbescheid enthält

- die einzelnen Behinderungen,
- den Grad der Behinderung (GdB) und
- die weiteren gesundheitlichen Merkmale (Merkzeichen).

Beträgt der festgestellte GdB 50 oder mehr, erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis.

Bearbeitungsdauer

Frist -

weiterführende Informationen

Hinweise -

Rechtsbehelf -

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
